

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Gesundheit
Sekretariat Frau Katharina Lauer
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail

<p>Deutscher Bundestag Ausschuss f. Gesundheit</p> <p>Ausschussdrucksache 17(14)0148(14) gel. ESV zur Anhörung am 29.6. 11_Transplantationsgesetz Block II 28.06.2011</p>

28. Juni 2011
289-ST

Öffentliche Anhörung „Ethische und Rechtliche Aspekte der Organspende“ am 29. Juni 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der Anhörung zu ethischen und rechtlichen Aspekten der Organspende möchte ich mich nachfolgend auf drei zentrale Aspekte konzentrieren:

I. Normierung der Förderung und Steigerung der Organspende als oberstes Ziel des Transplantationsgesetzes in § 1 TPG

In § 1 Abs. 1 TPG sollte die Förderung und Steigerung der Organspende als Gesetzeszweck normiert werden. Dies wäre ein klares Signal und gleichzeitig ein Bekenntnis aller beteiligten Akteure sowie der Entscheidungsträger zur Förderung und Unterstützung der Organspende, welche unumgänglich ist, um die derzeit 12.000 wartenden Patienten auf den Wartelisten mit einem meist lebenswichtigen Organ zur Transplantation zu versorgen. Gleichzeitig würde damit eine Leitinterpretation für alle nachfolgenden Vorschriften eingeführt. Vor allem im Hinblick auf die zur Zeit diskutierte Entscheidungslösung ist die Festlegung eines Zieles – die Steigerung der Organspende – eine nicht nur sinnvolle, sondern notwendige Ergänzung.

II. Einbeziehung der Koordinierungsstelle in Aufklärung der Bevölkerung und der Fachöffentlichkeit

§ 2 TPG sollte dahingehend erweitert werden, dass die Koordinierungsstelle in die Aufklärung der Bevölkerung und der Fachöffentlichkeit einzubeziehen ist.

Bereits jetzt gilt die Deutsche Stiftung Organtransplantation sowohl für die breite Öffentlichkeit, als auch für die Fachöffentlichkeit als kompetenter Ansprechpartner rund um das Thema Organspende. Eine aktuelle Befragung niedergelassener Ärztinnen und Ärzte durch die BZgA belegt, dass die DSO bereits jetzt als entscheidender Informationsträger zum Thema Organspende in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird und sich diese von der DSO besonders gut informiert fühlen.

Die Koordinierungsstelle unterhält bereits jetzt einen Internetauftritt mit zahlreichen Informationen und hält darüber hinaus auch ein breites Spektrum an Informationsmaterialien

Prof. Dr. med. Günter Kirste

bereit. Die Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit beantwortet alle Anfragen der Presseorgane und die DSO unterhält zusammen mit der BZgA ein Infotelefon für Anfragen aus der Öffentlichkeit. Für die Fachöffentlichkeit gibt es zahlreiche Sonderpublikationen und Fortbildungen, häufig in Zusammenarbeit mit den Landesärztekammern.

Mit ihrer Treuhandstiftung FÜR'S LEBEN. FÜR ORGANSPENDE hat die DSO eine bundesweite Initiative zur Aufklärung über Organspende ins Leben gerufen, mit dem Ziel, möglichst viele Menschen zu motivieren, sich über das Thema zu informieren und eine Entscheidung zu treffen. Mit einer breiten und langfristig angelegten Informationskampagne soll FÜR'S LEBEN die Akzeptanz und das Ansehen der Organspende steigern und damit gleichzeitig die Spendebereitschaft erhöhen. Der Fokus liegt auf authentischen Geschichten, die die Patienten und Angehörigen zu den Hauptakteuren der Kommunikation machen. Sie berichten aus ihrem Leben und verleihen damit den Menschen hinter den Zahlen und Statistiken ein Gesicht. Die Leitidee dabei ist, das Leben als Geschenk zu begreifen und in diesem Sinne weiterzugeben. Denn ein „Ja“ im Organspendeausweis kann Leben retten.

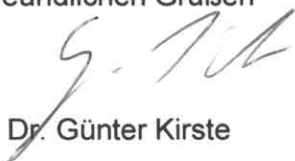
Es ist daher unerlässlich diese Aufgaben der DSO auch gesetzlich zu normieren und den Auftrag der Koordinierungsstelle um diese Aufgaben zu erweitern.

III. Entscheidung zur Organspende und deren Dokumentation

Die elektronische Gesundheitskarte (eGK) sieht derzeit vor, dass unter der Rubrik „persönliche Erklärung des Patienten“ die Information hinterlegt werden kann, ob der Patient einen Organspendeausweis hat und wo er diesen aufbewahrt. Es ist notwendig, die elektronische Gesundheitskarte dahingehend zu nutzen, den Patienten eine Option zu geben, um die Bereitschaft für die Organspende vollständig, d. h. wie auf dem Organspendeausweis vorgesehen, zu dokumentieren und eine Alternative zum bisherigen Organspendeausweis zu bieten. Gleichzeitig könnte die Ausgabe der elektronischen Gesundheitskarte genutzt werden, um flächendeckend über das Thema Organspende zu informieren.

Wesentlicher Bestandteil einer noch genau auszugestaltenden „Entscheidungslösung/Erklärungsmodell“ sollte die regelhafte Information bzw. Aufklärung des Einzelnen zu einem oder mehreren vorgegebenen Zeitpunkten, z.B. mit Ausgabe der elektronischen Gesundheitskarte, über das Thema Organspende sein, verbunden mit der Bitte, sich mit dem Thema bereits zu Lebzeiten auseinanderzusetzen und eine Entscheidung zu Lebzeiten zu treffen. Wie bereits oben dargelegt, ist die Aufklärung der Öffentlichkeit eines der wichtigsten Anliegen, wenn es um das Ziel der Steigerung der Organspende geht und eine notwendige Voraussetzung für eine Entscheidungslösung. Ungeachtet dessen, wie eine solche gesetzliche Regelung einer „Entscheidungslösung/Erklärungsmodell“ im Einzelnen ausgestaltet würde, ist es zudem unerlässlich, verbindlich festzulegen, wie zu verfahren ist, wenn jemand zu Lebzeiten keine Entscheidung im Hinblick auf eine mögliche Organspende getroffen hat.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Günter Kirste